

# Verantwortung bei Arbeitsunfällen



Der Name des Referenten, der Ort und das Datum der Präsentation werden hier platziert

# Ziele der Präsentation



Sie wissen:

- wann nach einem Arbeitsunfall ein strafrechtlich relevanter Tatbestand vorliegt
- wer vor dem Strafrichter in der Verantwortung steht, wenn Regeln der Sicherheit im Betrieb nicht beachtet wurden
- mit welchen Sanktionen zu rechnen ist

Eine Anleitung mit juristischem Hintergrund für Sicherheitsfachleute und Führungskräfte.

# Instruktion zur Präsentation



- Dauer der Präsentation inkl. Beantwortung von Fragen: 1 Std.
- Zielpublikum: Verantwortliche für Arbeitssicherheit in den Betrieben
- Vorbereitung und Hilfsmittel: Studium der Suva Broschüre «Die strafrechtliche Verantwortung bei Arbeitsunfällen im System der Arbeitssicherheit» unter [www.suva.ch/66136.d](http://www.suva.ch/66136.d)
- Massgebende Gesetze: StGB (Strafgesetzbuch), ZGB (Zivilgesetzbuch) und OR (Obligationenrecht)

# Folgen bei Arbeitsunfällen



## Mögliche Folgen eines Arbeitsunfalls:

- Strafrecht (StGB)  
Strafverfolgung von Amtes wegen
- Zivilrecht (OR / Haftpflichtrecht)  
Im Streitfall muss ein Privater Klage einreichen

(vgl. [www.suva.ch/66136.d](http://www.suva.ch/66136.d))

# Delikte bei Arbeitsunfällen



## **Strafrechtlich relevant bei Arbeitsunfällen:**

- fahrlässige Körperverletzung
- fahrlässige Tötung

# Fallbeispiel



- Ein Dachdecker verunfallt schwer.
- Der Unfall hat sich in der Realität so ereignet.
- In zweiter Instanz hat das Kantonsgericht entschieden.

(vgl. [www.suva.ch/13036.d](http://www.suva.ch/13036.d))

# Urteil



Der Fall kam vor das Kantonsgericht als 2. Instanz.

Wer trägt die Schuld?

Wie hoch ist das Strafmass?

# Begründung



Der objektive und subjektive Tatbestand der schweren Körperverletzung sind erfüllt!



# Zivilrechtliche Folgen



## Haftpflichtrecht (OR)

- Vertragliche Haftung
- Kausalhaftung
- Haftung aus unerlaubter Handlung

# Grundlagen



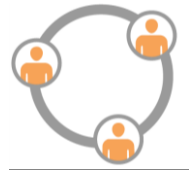
- Vorschriften
- Pflichten des Arbeitgebers
- Pflichten des Arbeitnehmers

# Pflichten des Arbeitgebers (1)



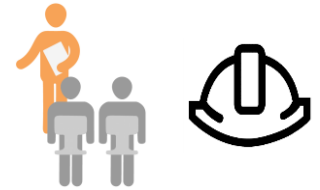
- Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen (Art. 3 VUV)
- Persönliche Schutzausrüstungen (Art. 5 VUV)
- Information und Anleitung der Arbeitnehmer inklusive Überwachung und Durchsetzung der Massnahmen (Art. 6 VUV)
- Anhörung der Arbeitnehmer (Art. 6a VUV)
- Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer (Art. 7 VUV)

# Pflichten des Arbeitgebers (2)



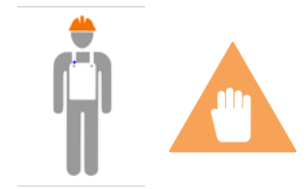
- Vorkehren bei Arbeiten mit besonderen Gefahren (Art. 8 VUV)
- Zusammenwirken mehrerer Betriebe (Art. 9 VUV)
- Personalverleih (Art. 10 VUV)

# Pflichten des Arbeitnehmers



- Weisungen des Arbeitgebers befolgen
- Sicherheitsregeln berücksichtigen
- Persönliche Schutzausrüstungen benutzen
- Wer Mängel feststellt, muss diese beheben (Arbeitssicherheit)
- Der Arbeitnehmer darf weder sich selber noch andere gefährden, z. B. kein Alkohol oder Rauschmittel einnehmen

# Fazit



- «Vorbeugen ist besser als heilen.»  
Die Arbeitssicherheit hat Priorität!
- Die Lebenswichtigen Regeln einhalten.
- Das Prinzip der «Sicherheits-Charta» lautet: «Stopp» bei Gefahr / Gefahr beheben / weiter arbeiten.